



## **Erklärung nach § 161 AktG der ComBOTS AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der ComBOTS AG erklären hiermit gemäß § 161 Aktiengesetz, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 12. Juni 2006 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 24. Juli 2006 - grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 2 („Selbstbehalt“), 4.2.3 Absatz 3 letzter Satz („Begrenzungsmöglichkeit“), 5.3.1 und 5.3.2. („Bildung Ausschüsse“) des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘.

Seit 20. Juli 2007 wurde und wird den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 14. Juni 2007 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2007 - grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 2 („Selbstbehalt“), 4.2.3 Absatz 3 letzter Satz („Begrenzungsmöglichkeit“), 5.3.1, 5.3.2. und 5.3.3 („Bildung Ausschüsse“) des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘. Der neuen Empfehlung aus Ziffer 4.2.1 Satz 2 („Regelung Ressortzuständigkeit durch Geschäftsordnung“) des Deutschen Corporate Governance Kodex‘ soll im Zuge einer im Frühjahr 2008 anstehenden Überarbeitung der Geschäftsordnungen entsprochen werden.

Karlsruhe, den 27. Dezember 2007

Vorstand der ComBOTS AG

Michael Greve  
Vorsitzender des Vorstandes

Matthias Hornberger  
Vorstand

Aufsichtsrat der ComBOTS AG  
Hansjörg Reiter  
Vorsitzender des Aufsichtsrates